



J O H A N N S E N
Rechtsanwälte

Oliver Meixner Fachanwalt für Versicherungsrecht

olivermeixner@kanzlei-johannsen.de
www.kanzlei-johannsen.de

Outsourcing unter Solvency II

Auswirkungen auf das Prozessmanagement in der Schadenversicherung

Aufbau I

- Einleitung
- Typische Konstellationen
- Umsetzung



JOHANNSEN
Rechtsanwälte



Urteilsgründe des BGH v. 14.01.2016 liegt noch nicht vor.

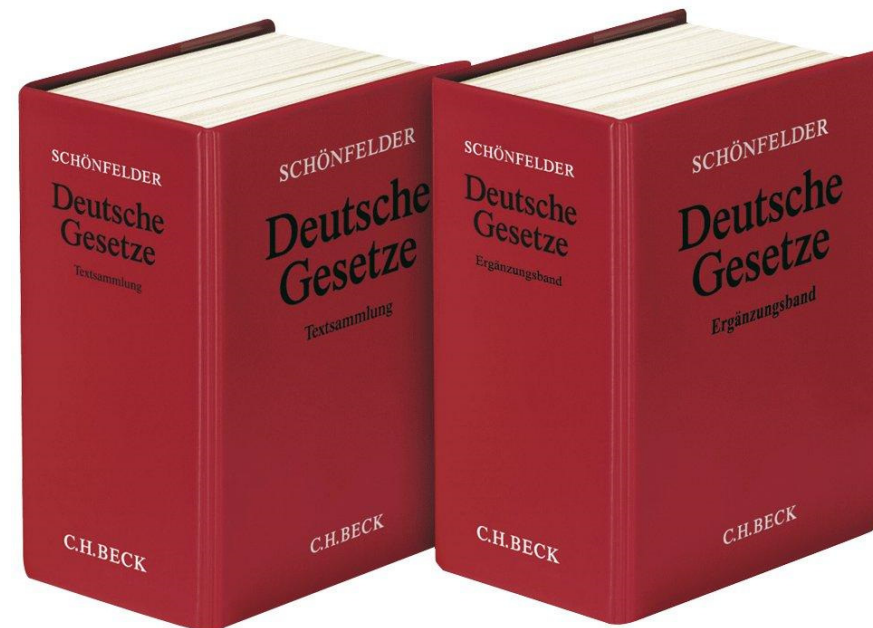
Wird ein Versicherungsmakler nicht in erster Linie für den Versicherungsnehmer, sondern für den Versicherer tätig, der ihn ausdrücklich mit der Regulierung des Schadens beauftragte, stellen **Äußerungen** zum Nachweis des Schadens und der Ersatzfähigkeit bestimmter Schadenspositionen keinen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz dar. In diesem Fall bedeutet die Rechtsdienstleistung eine **Nebenleistung zum Versicherungsvertrag**, die im Rahmen der gesamten Tätigkeit nicht entscheidend ins Gewicht fällt.

OLG Köln, *Urt.* v. 11.4.2014 – 6 U 187/13 wurde vom BGH abgeändert.

Outsourcing und die rechtlichen Rahmenbedingungen

Frage: Was muss beachtet werden?

Antwort: Es kommt darauf an!



Die Gemengelage



Funktionsausgliederung I

Im bis zum 31.12.2015 geltenden VAG wurde die „Funktionsausgliederung“ durch

- § 5 Abs. 3 Nummer 4 VAG
- §13 Absatz 1a Satz 2 VAG
- § 64a Abs. 4 VAG

geregelt.

Funktionsausgliederung II

Funktionsausgliederungsverträge sind Verträge, durch die

- der Vertrieb,
- die Bestandsverwaltung,
- die Leistungsbearbeitung,
- das Rechnungswesen,
- die interne Revision,
- die Vermögensanlage oder
- die Vermögensverwaltung

eines Versicherungsunternehmens ganz oder zu einem **wesentlichen** Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden soll.

Richtlinie I

Art 49 der Richtlinie

Es ist sicherzustellen,

dass Versicherungsunternehmen, die Funktionen oder Versicherungstätigkeiten outsourcen, **voll** für die Erfüllung all ihrer Verpflichtungen **verantwortlich bleiben**.

Richtlinie II

Art 49 Abs. 2 der Richtlinie

Das Outsourcing darf nicht derart durchgeführt werden, dass einer der folgenden Fälle eintritt:

- a) wesentliche Beeinträchtigung der **Qualität** des Governance-Systems des betreffenden Unternehmens;
- b) übermäßige Steigerung des operationellen **Risikos**;
- c) Beeinträchtigung der Fähigkeit der Aufsichtsbehörden, die Einhaltung der Verpflichtungen des Unternehmens durch dieses zu **überwachen**;
- d) Gefährdung der kontinuierlichen und zufrieden stellenden Dienstleistung für die **Versicherungsnehmer**.

EIOPA I

In welchem Umfang das Outsourcing im Rahmen des Governance-Systems dokumentiert werden sollen, stellt EIOPA in der Leitlinie 47 (schriftlich festgelegte Outsourcing-Leitlinien) der Sammlung der Leitlinien zum Governance-System dar.

Danach sollten im Einklang mit Art. 41 und Art. 49 der Solvabilität II-Richtlinie die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen, das Outsourcing betreibt oder in Erwägung zieht, in seinen Outsourcing-Leitlinien die Outsourcing-Prozesse und das Vorgehen des Unternehmens von Vertragsbeginn bis Vertragsablauf behandelt.

EIOPA II

Dies umfasst insbesondere:

- a) Die Kriterien für die Einordnung einer Funktion oder Tätigkeit als **kritisch** oder **wichtig**;
- b) wie ein Dienstleister geeigneter Qualität ausgewählt wird und wie und wie oft seine Leistungen und Ergebnisse **beurteilt** werden;
- c) die in die **schriftliche Vereinbarung** mit dem Dienstleister aufzunehmenden Elemente; und
- d) **Notfallpläne**, einschließlich Ausstiegsstrategien für ausgelagerte kritische oder wichtige Funktionen oder Tätigkeiten.

EIOPA III

In Leitlinie 45 (Abschluss von Versicherungsgeschäften) der Sammlung der Leitlinien zum Governance-System der EIOPA stellt diese fest, dass im Einklang mit Artikel 49 der Solvabilität II-Richtlinie die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen sollten, dass,

wenn einem **Versicherungsvermittler**... die Vollmacht erteilt wurde, im Namen und auf Rechnung eines Versicherungsunternehmens Versicherungsgeschäfte abzuschließen oder Ansprüche zu regulieren, das Unternehmen dafür Sorge trägt, dass die Tätigkeit dieses Vermittlers den Outsourcing-Anforderungen unterliegt.

Ausgliederung

§ 32 Abs. 1 VAG

Das Aufsichtsrecht erfasst jetzt **jede** Ausgliederung.

Ein Versicherungsunternehmen, das Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgliedert,

bleibt für die Erfüllung **aller** aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich.

Pflicht zur Anzeige

§ 47 Nr. 8 VAG

Es besteht jetzt eine **Pflicht zur Anzeige** geplanter Ausgliederungen.

Das Versicherungsunternehmen hat der Aufsichtsbehörde **unverzüglich** die Absicht, **wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten** auszugliedern, unter Vorlage des Vertragsentwurfs anzuzeigen.

Aufbau II

- Einleitung
- Typische Konstellationen
- Umsetzung

Abschluss von Versicherungsverträgen I

Rechtsstellung und Aufgaben des Versicherungsvertreeters

- Abschlussvertreter i.S.d. § 59 Abs. 2 VVG
- Er übernimmt
den Abschluss und
die Änderung
von Versicherungsverträgen.

Abschluss von Versicherungsverträgen II

Beispiel: **Assekuradeur**

Er ist bevollmächtigt

- durch gesetzlichen Vertreter des Assekuradeurs
- sowie durch die vom Assekuradeur bevollmächtigten Personen,

im Namen und für Rechnung des Versicherers
Versicherungsverträge abzuschließen.

Prämieneinzug und Verwaltung I



Prämieneinzug und Verwaltung II

- Klassisches Inkasso
- Alle sonstigen Rechte des Versicherers
- Kontentrennung

Prämieinzug und Verwaltung III

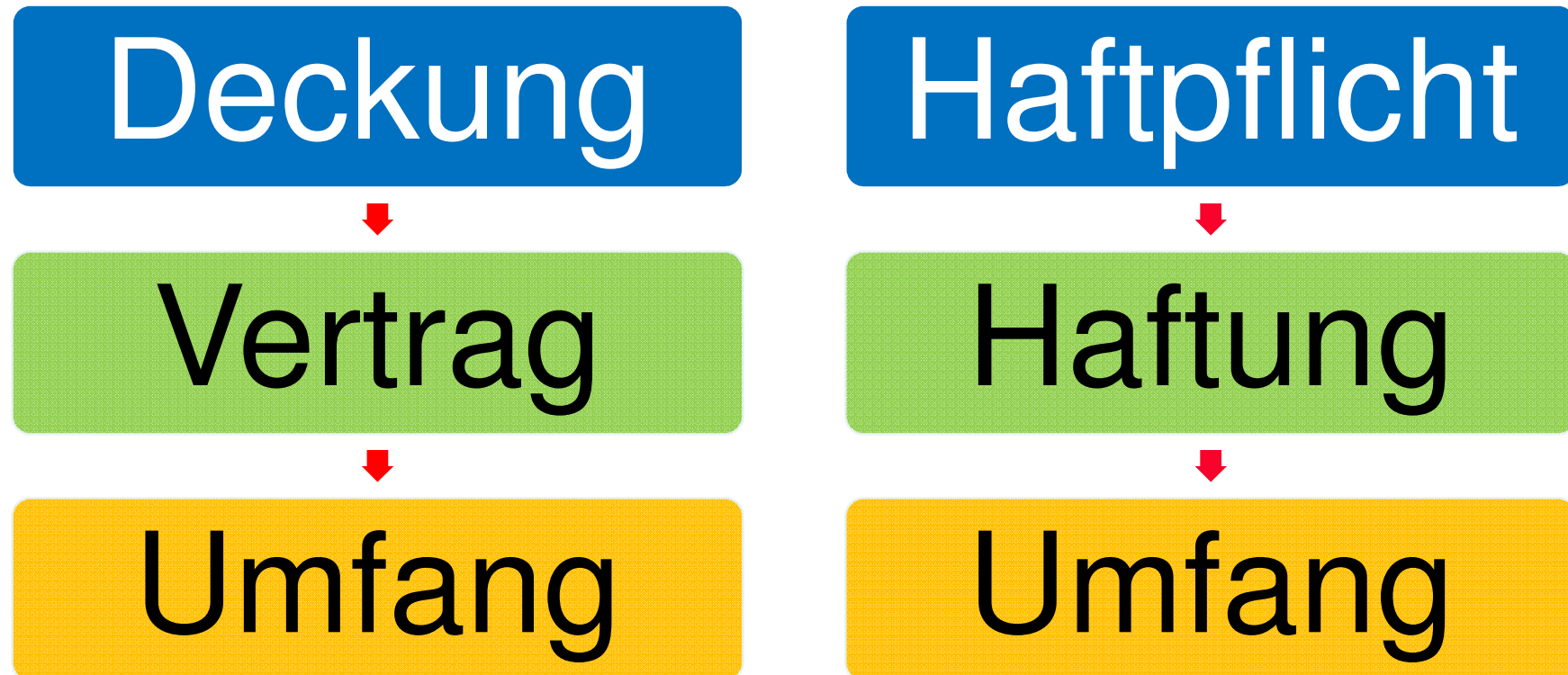
- Originäre Aufgabe des Versicherers
 - Versicherungsvertreter
 - Versicherungsmakler

- Gewichtung
 - Qualitativ
 - Quantitativ

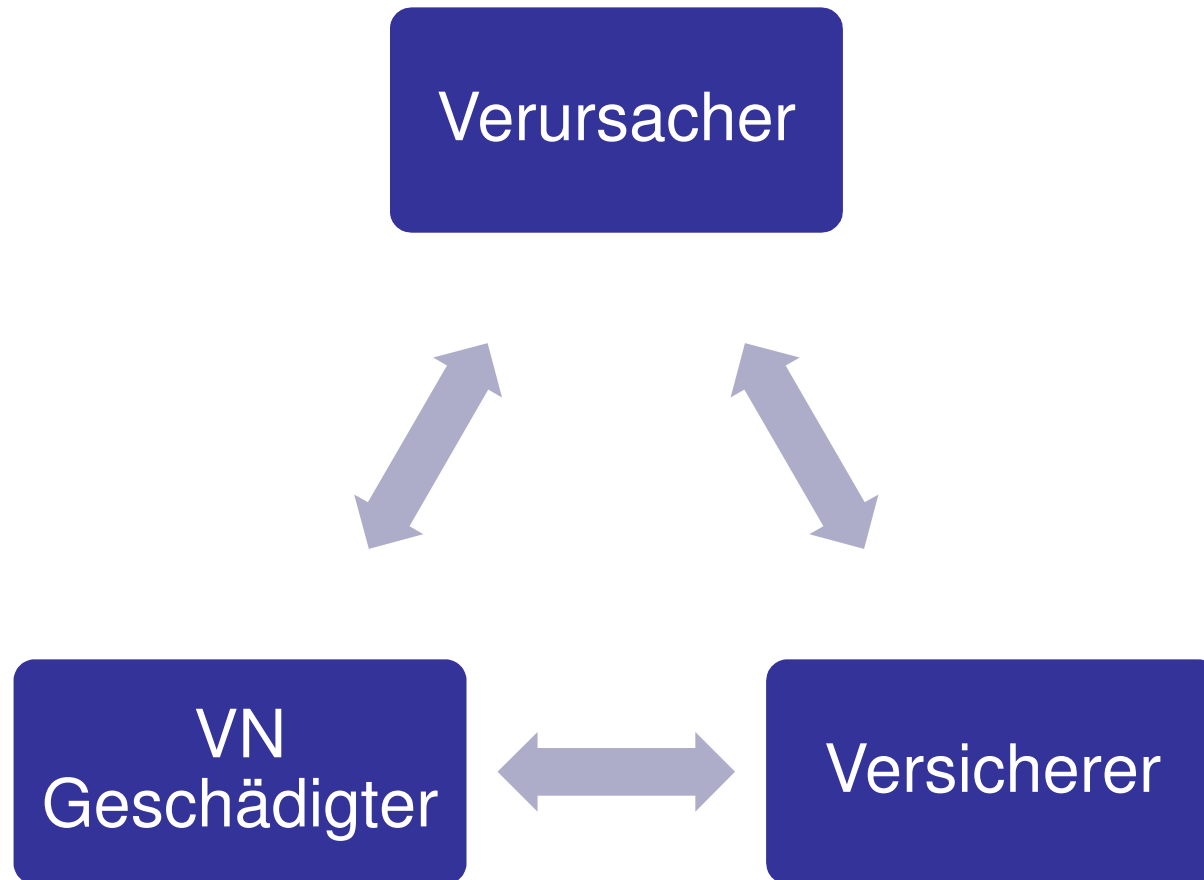
Schadenbearbeitung I



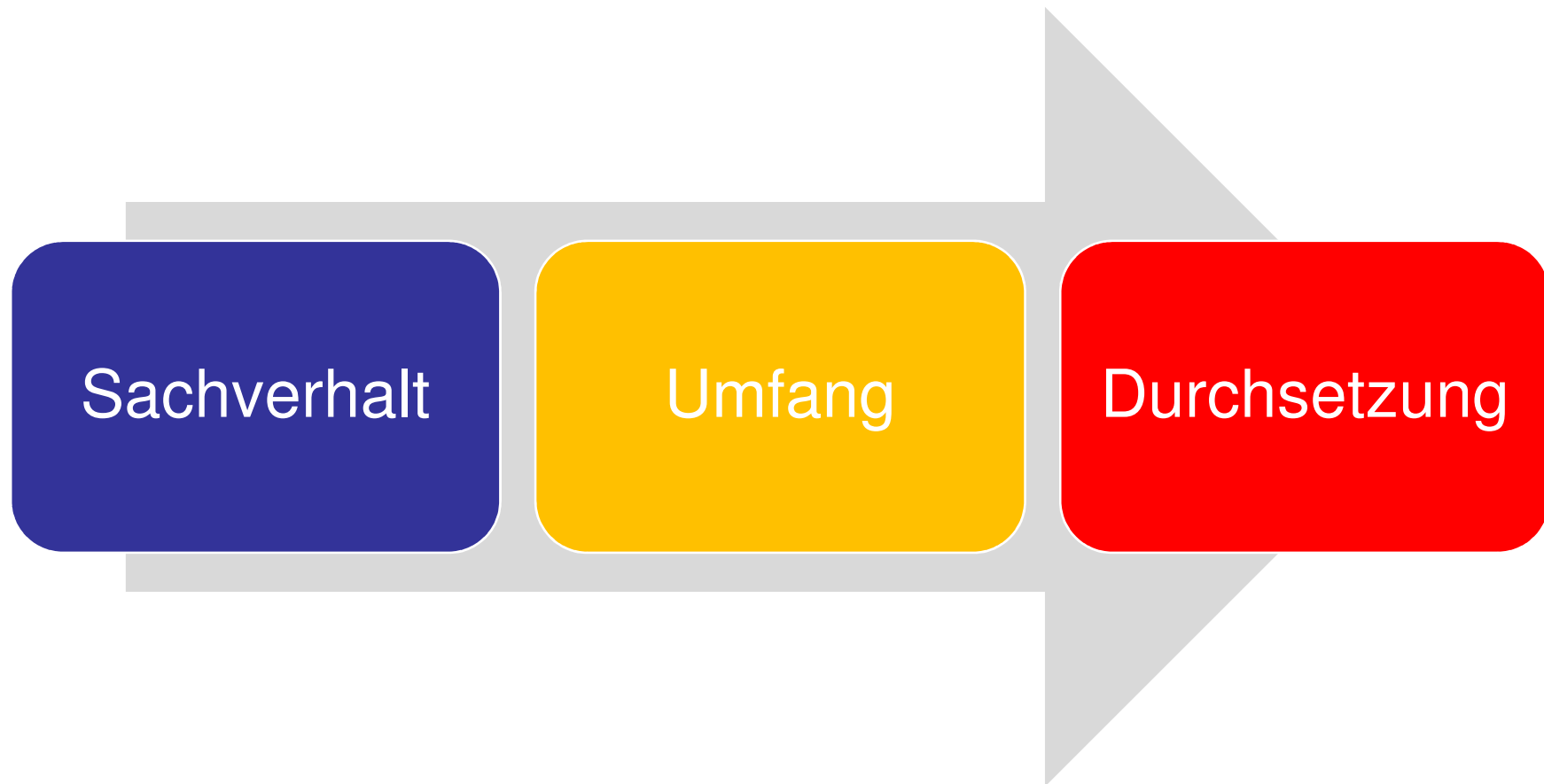
Schadenbearbeitung II



Regress I



Regress II



Aufbau III

- Einleitung
- Typische Konstellationen
- Umsetzung

Einsichts- und Prüfungsrechte

Die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten des Vorstands sowie die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde dürfen durch eine Ausgliederung nicht beeinträchtigt werden, § 32 Abs. 2 VAG.

Konkret ist sicherzustellen, dass

1. der Versicherer selbst, seine Abschlussprüfer und die Aufsichtsbehörde auf alle Daten zugreifen können und
2. die Aufsichtsbehörde Zugangsrechte zu den Räumen des DL erhält, die sie selbst oder durch Dritte ausüben kann.

Organisation, Weisungsrechte

Die sich aus den §§ 23 ff. VAG ergebenden Anforderungen an die Geschäftsorganisation eines Versicherers sind auch auf die Tätigkeit des DL anzuwenden, weil dieser alle Kernfunktionen eines Versicherers übernimmt.

Erteilung von Untervollmachten, Subunternehmer

Der DL ist nur nach vorheriger Zustimmung des Versicherers dazu berechtigt,

eine Vollmachten an Dritte weiterzugeben.

Störung des Geschäftsbetriebes

Die Unternehmen haben angemessene Vorkehrungen, einschließlich der Entwicklung von **Notfallplänen**, zu treffen, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten, § 23 Abs. 4 VAG.

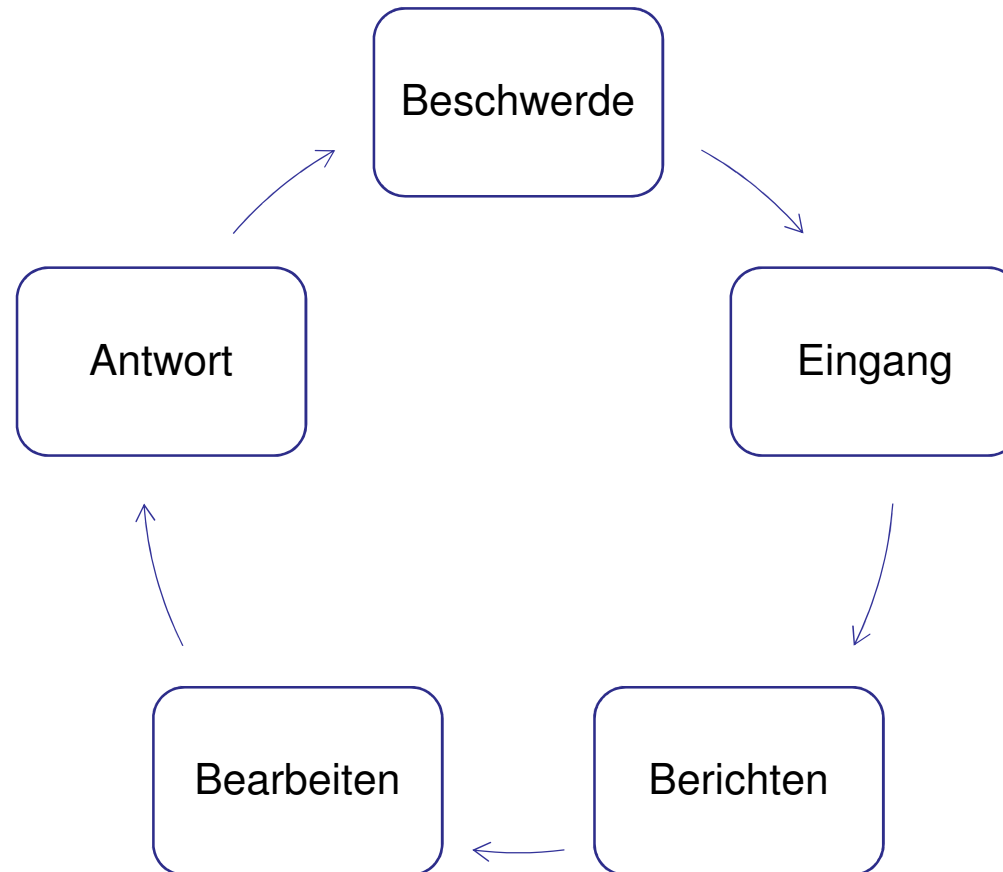
Ziel der **Notfallplanung** ist die Fortführung der Geschäftstätigkeit mit Hilfe von definierten Verfahren.

Herausgabe von Unterlagen, Zurückbehaltungsrecht

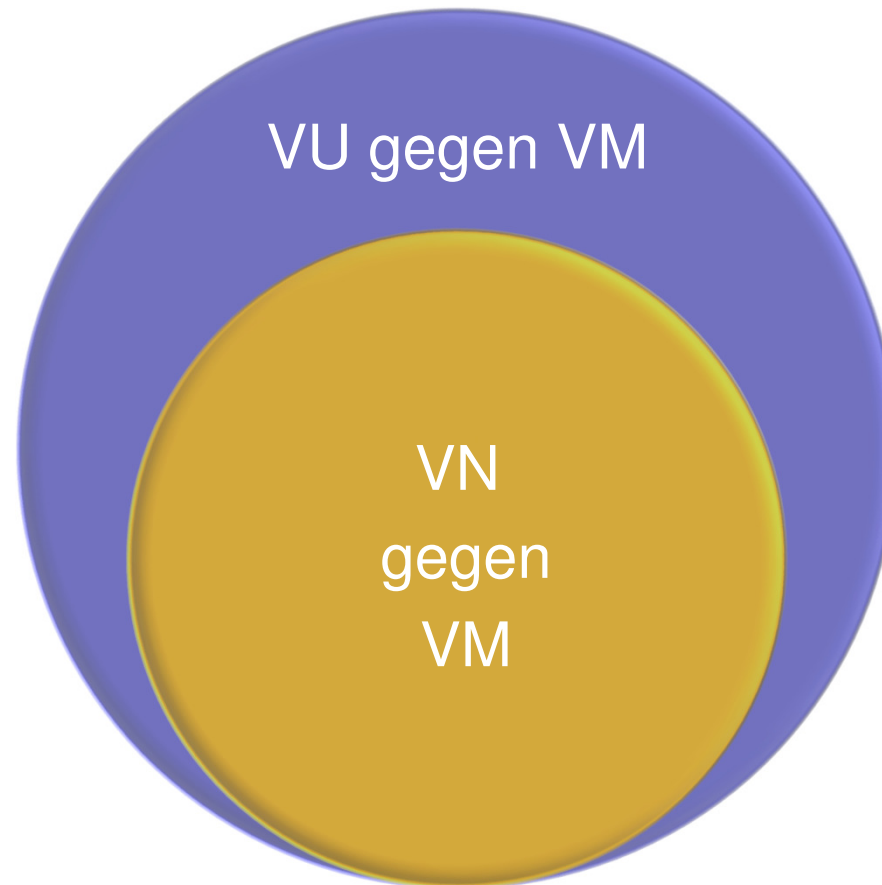
Dem DL stehen keine
Zurückbehaltungsrechte an Unterlagen zu.

Die Prüfungs- und Kontrollrechte der
Aufsichtsbehörde dürfen durch eine Ausgliederung
nicht beeinträchtigt werden, § 32 Abs. 2 VAG.

Beschwerden



Berufshaftpflichtversicherung Vertrieb



Geheimhaltung, Datenschutz, Geldwäsche

Klarstellung für den Vertragspartner

1. Über Geschäftsgeheimnisse
2. Zum Datenschutz
3. Zur Geldwäsche

Vertragsdauer

Der Vertrag endet und die erteilten Vollmachten erlöschen, ohne dass es einer Kündigung bedarf an dem Tag,

- an dem eine zuständige Behörde die Beendigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung verlangt;
- an dem eine der Vertragsparteien das Insolvenzverfahren einleitet.

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!